



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

62. Jahrgang

Ansbach, 15. August 2017

Nr. 8

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Verordnung über die Errichtung der Berufsschule Bad Windsheim und zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der staatlichen Berufsschulen, Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege und berufliche Schulzentren im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 11. Juli 2017.....	131
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg	131
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2017	132
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg - FINr. 279 - Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB	132
Satzung des Zweckverbandes Brombachsee vom 1. August 2017	133
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg, FINr. 212/1 und 213 - Umwandlung von einer Gebäudenutzung für Fremdenverkehr zur Wohnbaufläche ohne Fremdenverkehr - Genehmigung	133
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Ramsberger Strand - FINr. 362 - im Parallelverfahren; Umwandlung von einer Wasserfläche zum Sondergebiet Ferienhausgebiet - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB	134
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Aufstellung eines Bebauungsplanes - Teilplan Pleinfeld, Ramsberger Strand - FINr. 362 - im Parallelverfahren; Umwandlung von einer Wasserfläche zum Sondergebiet Ferienhausgebiet - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB	135
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	135



Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer geschätzten Kollegin

Frau Barbara Schwab-Crockett

die am 19.07.2017 im Alter von 67 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine ehemalige Mitarbeiterin, die bis zu ihrem Renteneintritt mehr als 14 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Ansbach, 21. Juli 2017

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Steca
Stv. Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Albert Mader

der am 22.07.2017 im Alter von 95 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 24 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 24. Juli 2017

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Steca
Stv. Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Verordnung über die Errichtung
der Berufsschule Bad Windsheim und zur
Änderung der Verordnung über die Bezeichnung
der staatlichen Berufsschulen, Berufsfachschulen
für Hauswirtschaft und für Kinderpflege
und berufliche Schulzentren
im Regierungsbezirk Mittelfranken**

Vom 11. Juli 2017

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 371), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Rechtsverordnung:

§ 1 Errichtung

Es wird die staatliche Berufsschule Bad Windsheim als selbstständige Berufsschule errichtet. Sie steht in organisatorischer Verbindung mit der Staatlichen Wirtschaftsschule Bad Windsheim.

§ 2 Neufassung

Die Verordnung über die Bezeichnung der staatlichen Berufsschulen, Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege und beruflichen Schulzentren im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 30. August 2001 (MFrABI S. 171), zuletzt geändert mit Verordnung vom 25. Januar 2005 (MFrABI S. 14), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die staatlichen Berufsschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken führen folgende Bezeichnungen:

1. Staatliche Berufsschule I Ansbach
2. Staatliche Berufsschule II Ansbach
3. Staatliche Berufsschule Bad Windsheim
4. Staatliche Berufsschule Erlangen
5. Staatliche Berufsschule I Fürth
6. Ludwig-Erhard-Schule
Staatliche Berufsschule II Fürth
7. Martin-Segitz-Schule
Staatliche Berufsschule III Fürth
8. Staatliche Berufsschule Gunzenhausen
9. Staatliche Berufsschule Herzogenaurach-Höchstädt a. d. Aisch (Schulsitz Herzogenaurach)
10. Staatliche Berufsschule Nürnberger Land (Schulsitz Lauf a. d. Pegnitz)
11. Staatliche Berufsschule Neustadt a. d. Aisch
12. Staatliche Berufsschule Roth
13. Staatliche Berufsschule Rothenburg o. d. Tauber-Dinkelsbühl (Schulsitz Rothenburg o. d. Tauber)
14. Staatliche Berufsschule Scheinfeld
15. Staatliche Berufsschule Schwabach
16. Staatliche Berufsschule Weißenburg i. Bay.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Ansbach, 11. Juli 2017

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 131

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. August 2017 Gz. RMF-SG32-4354-8-18

Die MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH beabsichtigt den Austausch der Maste Nr. 30, 31, 32, 34, 39, 40, 53, 56, 57, 58, 61, 63 (12 Masten) der 110-kV-Leitung Winterschneidbach-Weißenburg - T015 (Str. 49). Der Austausch der Maste erfolgt standortgleich. Als zukünftiger Masttyp wird der Stahlvollwandmast den bisherigen Stahlgittermast ersetzen. Die Traverse ist weiterhin als Stahlgitter ausgeführt, die Breite der Traverse ändert sich nur geringfügig. Die Höhendifferenz Neuanlage zur Altanlage betragen bei den Masten Nr. 30, 31, 32, 34, 39, 40, 53, 56, 61 und 63 mindestens 0,97 m bis maximal 3,35 m. Die Masterrhöhungen bei Mast Nr. 56 (6,28 m) und Mast Nr. 57 (5,07 m) sind mit der Kreuzung eines Flurweges begründbar.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es handelt sich hier um einen Austausch mehrerer Strommaste am selben Standort. Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht erheblich. Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Darüber hinaus befinden sich keine Orte im Einwirkungsbereich, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3 c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 131

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2017

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2017 vom 26. Mai 2017 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7 vom 25. Juli 2017 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 132

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee - Teilplan Absberg - FINr. 279 - Umwand- lung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Absberg - Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche in der Gemarkung Absberg beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Süden von Absberg, direkt an der Einfahrt nach Absberg.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden/Wasser:

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Technische Wasserwirtschaft) vom 19.04.2017
- es werden Aussagen getroffen zu: Verunreinigungen von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern durch wassergefährdende Stoffe

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen/Tiere:

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Naturschutzbehörde) vom 19.04.2017
- es werden Aussagen getroffen zu: angrenzenden, gemischten Baumhecken

- finden sich in der Stellungnahme des Bund Naturschutz (Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen) vom 03.04.2017
- es werden Hinweise gegeben zu: dem Erhalt der vorhandenen Hecke und der Rücksichtnahme auf ackerbrütige Vögel

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- finden sich in den Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 25.04.2017 und der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) vom 04.04.2017
- es werden Aussagen getroffen zu: Raumplanung

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Mittwoch, 23.08.2017 bis Montag, 25.09.2017

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 4. Juli 2017

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 132

**Satzung
des Zweckverbandes Brombachsee**

Vom 1. August 2017

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund von Art. 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee vom 18. April 1972 (MFrABl. Nr. 11 S. 55) in der Fassung vom 23. Juli 2008 (MFrABl. Nr. 18 S. 119) wird wie folgt gefasst:

„a) die Planungshoheit nach Maßgabe folgender Regelungen auszuüben

aa) für folgende Gebiete der Mitgliedsgemeinden, mit Ausnahme von Gunzenhausen, obliegt dem Zweckverband die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) und die Mitwirkung der Gemeinden bei Planungen anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Planfeststellungs-, Raumordnungsverfahren u. a.):

Gemeinde Haundorf

Gemarkung Gräfensteinberg östlich der B 466;

Gemeinde Pfofeld

gesamtes Gemeindegebiet;

Markt Absberg

gesamtes Gemeindegebiet;

Markt Pleinfeld

Gemarkungen Allmannsdorf, Dorsbrunn, Pleinfeld, Ramsberg, Stirn und Sankt Veit;

Stadt Spalt

Gemarkungen Enderndorf, Fünfbronn und Großweingarten;

Die Lagepläne „Zuständigkeit vorbereitende Bauleitplanung ZV Brombachsee“ Nr. 1 und Nr. 2 vom 04.07.2017 sind Bestandteil dieser Satzung.

bb) innerhalb des in den beigegeführten Lageplänen „Zuständigkeit verbindliche Bauleitplanung ZV Brombachsee“ Nr. 1 bis Nr. 7 vom 04.07.2017 dargestellten Gebietes obliegt dem Zweckverband die verbindliche Bauleitplanung (§§ 8 bis 10 BauGB), die Zusammenarbeit mit Privaten (§§ 11 und 12 BauGB), die Sicherung der Bauleitplanung, soweit letztere Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ist (§§ 14 bis 28 BauGB), der Vollzug der Vorschriften der §§ 19, 20

BauGB (Teilungsgenehmigung) und die Erklärung des Einvernehmens nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB i. V. mit § 36 BauGB.

Die Lagepläne „Zuständigkeit verbindliche Bauleitplanung ZV Brombachsee“ Nr. 1 bis Nr. 7 vom 04.07.2017 sind Bestandteil dieser Satzung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsberg, 1. August 2017

Zweckverband Brombachsee

Gez.

Gerhard Wägemann

Landrat und

Zweckverbandsvorsitzender

MFrABl S. 133

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg, FINr. 212/1 und 213 -
Umwandlung von einer Gebäudenutzung für
Fremdenverkehr zur Wohnbaufläche ohne Fremdenverkehr - Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 02.05.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Absberg, sowie die Begründung einschließlich Umweltprüfung in der Fassung vom 14.02.2017 beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 14.07.2017, Gz. 34-4621-17-6-5, die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 14.02.2017 können in der Geschäftsstelle des Zweckverband Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 7. August 2017

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 133

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee - Teilplan Pleinfeld, Ramsberger Strand -
FINr. 362 - im Parallelverfahren; Umwandlung von
einer Wasserfläche zum Sondergebiet Ferien-
hausgebiet
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1
BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Ramsberger Strand - FINr. 362 - im Parallelverfahren; Umwandlung von einer Wasserfläche zum Sondergebiet Ferienhausgebiet beschlossen. Der Änderungsbereich befindet sich direkt am Hafen von Ramsberg.

Neben dem verfassten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser:**

- finden sich in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 04.07.2017
es werden Aussagen getroffen zu: Der Bewirtschaftung des Brombachsees, der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung
- finden sich in der Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 10.05.2017
es werden Aussagen getroffen zu: Bebauung im unmittelbaren Uferbereich

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Natur:**

- finden sich in der Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 10.05.2017
es werden Aussagen getroffen zu: Beeinträchtigung der Natur

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaft:**

- finden sich in den Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 05.07.2017 und der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) vom 06.07.2017
es werden Hinweise gegeben zu: Raumordnung und Landesplanung

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung, der Umweltbericht, sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Mittwoch, 23.08.2017 bis Montag, 25.09.2017

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 10. August 2017

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 134

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Bebauungsplanes - Teilplan
Pleinfeld, Ramsberger Strand - FINr. 362 - im Pa-
rallelverfahren; Umwandlung von einer Wasserflä-
che zum Sondergebiet Ferienhausgebiet
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1
BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes - Teilplan Pleinfeld, Ramsberger Strand - FINr. 362 - im Parallelverfahren; Umwandlung von einer Wasserfläche zum Sondergebiet Ferienhausgebiet beschlossen. Der Änderungsbereich befindet sich direkt am Hafen von Ramsberg.

Neben dem verfassten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:

- finden sich in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 04.07.2017
es werden Aussagen getroffen zu: Der Bewirtschaftung des Brombachsees, der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung
- finden sich in der Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 10.05.2017
es werden Aussagen getroffen zu: Bebauung im unmittelbaren Uferbereich
- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Technische Wasserwirtschaft) vom 14.06.2017
es werden Hinweise gegeben zu: Umgang mit wasergefährdenden Stoffen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Natur:

- finden sich in der Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 10.05.2017

es werden Aussagen getroffen zu: Beeinträchtigung der Natur

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- finden sich in den Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 05.07.2017 und der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) vom 06.07.2017
es werden Hinweise gegeben zu: Raumordnung und Landesplanung

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung, der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Mittwoch, 23.08.2017 bis Montag, 25.09.2017

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 10. August 2017

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 135

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Organisationshandbuch für bayerische Behörden
Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik
Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat a. D., Gauting und Gerhard Fritsch, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München
36. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Mai 2017, 150,16 €
Art.-Nr. 66208036
JURION Onlineausgabe, 18,56 €
Art.-Nr. 08251667
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy
Deutsches Gesundheitsrecht
Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
340. Ergänzungslieferung, Stand 1. Juli 2017,
332,00 €
WKD-Artikelnummer: 31 061 340
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy
Deutsches Gesundheitsrecht
Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
341. Ergänzungslieferung, Stand 1. Mai 2017,
320,00 €
WKD-Artikelnummer: 31 061 341
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

**Haushalts- und Wirtschaftsrecht/
Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

173. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Mai 2017, 212,75 €
Art.-Nr. 66384173
JURION Onlineausgabe, 26,29 €
Art.-Nr. 08250207
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

93. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 12. April 2017, 153,26 €
Art.-Nr. 66386093
JURION Onlineausgabe, 18,94 €
Art.-Nr. 08250208
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte

18. Nachlieferung, Juli 2017, 444 Seiten, 68,80 €
Gesamtwerk: 2.196 Seiten, 129 €
Kommunal- und Schulverlag, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gähler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

91. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Mai 2017, 204,31 €
Art.-Nr. 66197091
JURION Onlineausgabe, 25,25 €
Art.-Nr. 08251670
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung
Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertreter wissenschaftlicher Leiter, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam, Tine Fuchs, Referatsleiterin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin, Stefanie Hanke, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Dr. Werner

Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

130. Aktualisierungslieferung, August 2017,
309,28 €
Art.-Nr. 66341130
JURION Onlineausgabe, 38,22 €
Art.-Nr. 08252188
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor a. D., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor a. D.

91. Aktualisierungslieferung
1. Juli 2017, 94,47 €
Art.-Nr. 66349091
JURION Onlineausgabe, 11,67 €
Art.-Nr. 08251316
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

155. Aktualisierung, Stand Juni 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

**Gemeindliches Satzungsrecht
und Unternehmensrecht**

Kommentar

69. Aktualisierung, Stand: Mai 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung

122. Aktualisierung, Juli 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

139. Aktualisierung, Stand: Juli 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

200. Aktualisierung, Stand Mai 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar

37. Aktualisierung, Stand Mai 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 135

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach.

E-Mail: amtsblatt@reg-mfr.bayern.de; Telefon: 0981 53-1540.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter

"<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>" veröffentlicht.